

Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

BAB

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 70 SGB III

Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose

Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 20.12.2018

Die FW zu § 70 SGB III wurden insbesondere zur Vermeidung von Gesetzeswiederholungen gekürzt.

Neufassung

Redaktionelle Überarbeitung und Anpassung des Formats

Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 70 SGB III **Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose**

¹Arbeitslose, die zu Beginn der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme anderenfalls Anspruch auf Arbeitslosengeld gehabt hätten, der höher ist als der zugrunde zu legende Bedarf für den Lebensunterhalt, haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Arbeitslosengeldes. ²In diesem Fall wird Einkommen, das die oder der Arbeitslose aus einer neben der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erzielt, in gleicher Weise angerechnet wie bei der Leistung von Arbeitslosengeld.

Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose..... | 1 |
|---|----------|



Gültig ab: 01.01.2019

Gültigkeit bis: fortlaufend

Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose

(1) Die Vermittlungs-/Beratungsfachkraft entscheidet, ob die Voraussetzungen des § 70 Satz 1 SGB III erfüllt sind und der Antragsteller dem Grunde nach Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. Dies wird mit dem Vordruck "Stellungnahme" (BAB 04) dem OS-Team BAB/Reha mitgeteilt.

**Anspruchsvoraussetzungen/Stellungnahme
(70.0.1)**

(2) Zur Antragstellung ist der Vordruck "Antrag auf Bewilligung von Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose" (BAB 21 Alo) zu verwenden.

**Vordrucke
(70.0.2)**

Zusätzlich ist der Vordruck "Bescheinigung über Nebeneinkommen" erforderlich, wenn der Arbeitslose Einkommen erzielt, das in Anwendung von § 155 SGB III anzurechnen ist.

(3) Um eine Weiterzahlung von Alg über den Beginn der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme hinaus zu vermeiden, hat die Vermittlungs-/Beratungsfachkraft das OS-Team Alg Plus sofort über den Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe zu informieren.

**Einstellung Alg
(70.0.3)**